

27. 10. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 Abs. 1 und 9 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen

»EG-Dok. R/2409/77/STAT 66) (FIN 613)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften in der Fassung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1376/77²⁾, insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs VII des genannten Statuts und auf die Artikel 22 und 67 der genannten Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen an die Entwicklung der an den Dienstorten Brüssel, Luxemburg und Straßburg festgestellten Kosten anzupassen.

Es ist Sache des Rates, auf Vorschlag der Kommission die in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Sätze nach dem im genannten Artikel vorgesehenen Verfahren zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. April 1977 gilt an Stelle des in Artikel 13 Abs. 1 Spalte III des Anhangs VII zum Statut vorgesehenen Satzes von 1220 bfrs der Satz von 1320 bfrs.

Artikel 2

Vom gleichen Tage an gilt an Stelle des in Artikel 13 Abs. 9 Buchstabe a des Anhangs VII zum Statut für Dienstreisen nach Brüssel, Luxemburg und Straßburg vorgesehenen Erhöhungssatzes für die in Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a Spalte II und III genannten Beamten der Satz von 36 v. H.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 157 vom 28. Juni 1977, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – Be 88/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.